

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Sächs. Sonntagsblatt

Sonntagsblatt Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelsdorf, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannsdorf, Fuchshain, Groß- und Kleinsteberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pömlitz, Seifertshain, Sommerfeld, Staubnitz, Threna u. c.

Erstcheinung wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis monatlich 1 Mth. 75 Pf., monatlich 60 Pf. durch die Post bezogen inkl. der Postgebuhr 2 Mth. Anzeigenpreis: die flügelgespaltene Korpuszelle 15 Pf., auswärts 20 Pf. Amtlicher Teil 40 Pf. Bekleidungszeile 40 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mth. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 139.

Mittwoch, den 28. November 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 19. November 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Sack- und Steckzwebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

S. 1. Im Gebiet des Deutschen Reichs dürfen Sack- und Steckzwebeln zu Saatzwecken nur gegen Saatzettel und mit Genehmigung der zuständigen Reichsstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgelebt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatzettel und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

S. 2. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Höchstpreise für Gemüse vom 5. September 1917 (Reichsanzeiger vom 6. September 1917), nach welchen Saatzwebeln bis zum Gemüte von 3 g für das Stück nicht unter die Höchstpreise für Zwebeln fallen, wird aufgehoben und statt dessen bestimmt: Soweit Sack- und Steckzwebeln nach S. 1 dieser Bekanntmachung zu Saatzwecken gegen Saatzettel und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgelebt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Schäfe je Zentner nicht überschritten werden.

Mr. Sackzwebeln: 18 M.

Mr. Steckzwebeln:

1. röhnlische und ovale
Größe I unter 1½, am Durchmesser 100 M.,
Größe II 1½, bis 2 em Durchmesser 80 M.,
Größe III 2 bis 2½, am Durchmesser 60 M.
2. plattrunde (ländliche)
Größe I unter 2 em Durchmesser 120 M.,
Größe II 2 bis 2½, am Durchmesser 100 M.,
Größe III 2½, bis 3 em Durchmesser 80 M.

S. 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorstand: von Tilly.

Nach Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 6. November 1917 (Sächs. Staatszeitung vom 8. November 1917) hat die durch Beschluss des Bundesrates vom 18. Oktober 1917 angeordnete außerordentliche Volkszählung am 5. Dezember 1917 stattzufinden.

In Abdruck der hohen Wichtigkeit der Zählung, die weiteren Maßnahmen des Kreiserausbührungsamtes als Unterlage dienen soll, wird die Bewohnerchaft des Bezirkes gebeten, sich möglichst zahlreich als Zähler zu beteiligen und durch pünktliche und genaue Ausfüllung der Fragebögen den ehrenamtlich tätigen Zählern ihr dem Gemeinwohl dienendes Amt zu erleichtern.

Zur Aufzeichnung der zuzählenden Personen dienen Haushaltungslisten, welche von den Haushaltungsoberhäuptern, den Gast- und Herbergswirten, sowie den Vorstehern und den Verwaltungen von Unterkünften gewissenhaft am Vormittag des 5. Dezember 1917 auszufüllen und zur Abholung durch die Zähler bereit zu halten sind.

Die Durchführung der Volkszählung liegt den Gemeindebehörden für ihren Gemeindebezirk einschließlich der im Orte befindlichen selbständigen Gutsbezirke ob. An die Gemeindebehörden wird noch Anweisung erteilt.

Veranstaltungen, die den Stand der Bevölkerung vom 5. Dezember wesentlich verschieben können, haben zu unterbleiben.

Grimma, 23. November 1917.

230 H. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Am 1. Dezember 1917 findet eine

Nicbzählung

statt.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maultiere und Mau-

sel, Geflügel, Schweine, Ziegen und Federvieh (Schafe, Enten und Küchner).

Die Aufnahme erfolgt seitens den Ortsbevölkerungen durch Umfrage bei den Bürgern, in den selbständigen Gutsbezirken durch die Gemeindevorstände der gleichnamigen Gemeinde.

Wer vorstellig eine Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für den Staate verfahren erklärt werden.

Grimma, 23. November 1917.

230 H. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Sammlung von Knochen, Kinderfüßen und Hornschläuchen.

Auf Grund der Bundesratserordnung vom 2. Februar 1917 wird, nachdem der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes neue Grundsätze aufgestellt hat, für den gesamten Bezirk einschließlich der Städte mit reiner Süßförderung bestimmt:

S. 1.

Knochen, Kinderfüße und Hornschläuche dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet noch zu Dünger- oder Füllzwecken verwendet werden. Allein die Versilberung an Hunde und an Geflügel in der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet.

S. 2.

Alleinliche Haushaltungen, Privatmittelpflichtige, Fleischereien, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser, Volksküchen, Fremdenhäuser und ähnliche Betriebe sind verpflichtet, die abfallenden reichen über ge-

hobten Knochen und Hornschläuche an eine der unten genannten Knochenammelstellen abzuführen.

S. 3.

Die Fleischereien haben die bei ihnen abfallenden Kinderfüße möglichst frisch zur Gewinnung des ganz dringend benötigten Fleisches an eine Knochenammelstelle (empfohlen wird Louis Albin in Gotha, Leipzig) abzuführen. Das Näherte hierüber regeln die Fleischinnungen. Für die Stadt Grimma verbleibt es bei der Ablieferung durch den Schlachthof.

Die Fleischinnungen haben monatlich spätestens bis zum 15. des folgenden Monats anzugeben, wieviel Kinderfüße jede einzelne Fleischerei abgeleitet hat und woher die Kinderfüße abgeleitet worden sind; dies gilt auch für die Fleischereien in der Stadt Grimma.

S. 4.

Knochenammelstellen befinden sich in Goldbach bei Oswald Pöhl und Franz Linke, Grimma bei Clemens Geradehand und Max Neupold (Fernsprecher 352), Wurzen bei Otto Rüdiger (Fernsprecher 287), Mühschel bei Hermann Heißbauer, Borsdorf bei Auguste verm. Neumann.

Die Knochenammelstellen können Unteraufkäufer beschäftigen. Die Knochenammelstellen sind verpflichtet, dem Bezirksverbande, derart, daß es bis spätestens zum 15. des folgenden Monats eingibt, anzugeben, wieviel Plund Knochen und Hornschläuche aus jeder Gemeinde (einheitl. selbständigen Gutsbezirk) während des abgelaufenen Kalendermonats bei ihnen abgeleitet worden sind.

S. 5.

Die Ablieferungspflichtigen haben einen Anspruch auf Abholung nicht, müssen die Knochen usw. vielmehr bei der Sammelstellen abliefern. Innerhalb Vereinbarung zwischen Ablieferungspflichtigen und Sammelstelle bleibt jedoch freigestellt.

S. 6.

Mängel anderweitiger Abmachungen zahlen die Sammelstellen bis auf weiteres bei Zustagen 6 Pf. bei Abholung 5 Pf. für 1 Pfund; bei Mengen über 1 Zentner aber 1 Pf. mehr.

S. 7.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat in Aussicht gestellt, daß dem Bezirksverbande eine Menge von 1 v. H. der abgeleiterten gesammelten Knochen in Form von Margarine ohne Abrechnung auf die gesuchte Menge zur Verfügung gestellt werden. Der Bezirksverband erwartet schon aus diesem Grunde, daß jeder Ablieferungspflichtige das Seine dazu beitragen wird, die in Aussicht gestellte Menge der Bezirksbehörderung zu zuführen. Zu widerhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

S. 8.

Durch diese Bekanntmachung erledigt sich die gemeinsame Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft und der Städte Grimma, Goldbach und Wurzen vom 15. März 1917.

Grimma, 20. November 1917.

Pl. 1681. Der Bezirksverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Geb. Reg.-Rat. v. Voigt, Amtshauptmann

Auf Warenbegrenzmarke E Nr. 12 der roten Karte werden vom 29. November bis mit 3. Dezember

125 g Hülsenfrüchte für 14 Pf. und

1 Streifen Pfefferkuchen für 7 Pf.

abgegeben. Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 28. November.

Grimma, 24. November 1917.

Der Bezirksverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Warenabverteilungsstelle: C. U. Rößl.

Kein Getränkezwang in Gastwirtschaften.

Es wird darüber geklagt, daß in einzelnen Gast-, Schank- und Speiselokalen die Abgabe von Speisen davon abhängig gemacht werde, daß der Gast Getränke trinke oder doch ein Preisabschlag erhoben werde, wenn Getränk nicht genommen wird (Weinzwang, Bierzwang). Der Verbraucher wird als gemeinhinlich empfunden; denn es führt zur Vergeudung der Getränke und zu betrügerischer Versteuerung der Speisen für den Verbraucher.

Der Bezirksverband erwartet vor der Einsetzung der beteiligten Gewerkschäfte, daß sie im allgemeinen Interesse von diesem Verfahren abstimmen. Er würde andernfalls genötigt sein, mit Zwangsmethoden dagegen einzuschreiten.

Grimma, 23. November 1917.

5526 L.

Der Bezirksverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Geb. Reg.-Rat. v. Voigt, Amtshauptmann.

Pferdevormusterung.

Mittwoch, den 28. November 1917

findest in Naunhof und zwar auf dem Markte eine Pferdevormusterung der in Naunhof gehaltenen Pferde statt. Die Pferdebesitzer haben ihre Pferde 1½, 10 Uhr vormittags zu stellen.

Vorzuhalten sind alle über 4 Jahre alten Pferde. Eine Abnahme der Pferde erfolgt dabei nicht.

Die Musterungsstelle wird an diesem Tage bis nach beendeter Musterung für allen Verkehr gesperrt. Allen Personen, die bei der Pferdevormusterung nicht beteiligt sind, insbesondere den Kindern, ist der Zutritt zum Musterungsplatz untersagt.

Naunhof, am 23. November 1917.

Der Bürgermeister.

Runkelrüben

vom Bezirksverbande geliefert, 1 Zentner 6 M., werden, soweit der Vorrat reicht, am Güterbahnhof hier gegen Bezahlung abgegeben.

Naunhof, am 27. November 1917.

Der Bürgermeister.

Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Täglich Ein- und Rückzahlungen: Verzinsung 4%.

Jährlicher Kündigungsfrist 4½ %.

Größere Einlagen bei läng. Kündigung höhere Zinssätze.

Geschäftszeit: 10—1 Uhr. Postscheckkonto: Leipzig Nr. 10783.

Das neue Preußen.

Nach der Parlamentarisierung die Demokratierung, nach dem Reiche der größte deutsche Bundesstaat — daß gute alte Preußen! Mit einem Sprunge soll es aus dem Lande des Dreikaisers in einen Volksstaat des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts umgewandelt werden, und das Herrenhaus, das von seinen Gegnern überhaupt nicht mehr ernst genommen wurde, soll ein völlig verändertes Aussehen erhalten. Mit starken Schwüngen läßt sich die neue Zeit an für die Schöpfung Friedrichs des Großen: alte Dämme sollen abgetragen und der Wasserdurchstrom des Lebens hineingeleitet werden in die Schlagader des preußischen Staates.

Das Gesamtwerk der drei Wahlrechts- und Verfassungsvorlagen, welche die Königliche Staatsregierung dem Landtag unterbreitet hat, ist durch kein sogenanntes Mantelgesetz untereinander verbunden worden, d. h. rein äußerlich betrachtet steht jede für sich allein als ein selbständiger Entwurf, da ja kein Hinweis bestünde, die eine angunehmen, die andere ablehnen, je nachdem es der Mehrheit der Volksvertretung angebracht erscheinen sollte. In Wirklichkeit jedoch haben wir es mit einer sorgfältig ausgedachten Neuordnung der Grundlagen des preußischen Verfassungsliebens zu tun, deren einzelne Teile innerlich unweigerlich zusammengehören. Jede wesentliche Änderung in dem einen der drei Gesetze muß auch auf Inhalt und Tragweite der beiden anderen zurückwirken, und erst wenn alle drei in ihrer letzten, endgültigen Fassung vorliegen, wird sich jedes einzelne von ihnen seiner ganzen politischen Bedeutung nach mit einiger Zuverlässigkeit abschätzen lassen. Daraus folgt, daß sie einer einheitlichen Durchberatung und einer einheitlichen Verabschiedung bedürfen. Die Linke möchte am liebsten das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus vorwegnehmen — und alles andere der neuen Kammer auf Entscheidung überlassen, die bereits auf Grund des gleichen Wahlrechts gewählt werden soll. Darum wird sie indessen schwierig durchdringen.

Vom Standpunkt der Liberalen und Sozialdemokraten aus gesehen, könnte freilich die eigentliche Wahlrechtsvorlage en bloc angenommen werden. Bleibt sie doch in der Tat das nächste Reichstagwahlrecht für Preußen dar, nur mit der Bindung an eine dreijährige Staatsangehörigkeit und einjährigen Wohnsitz in der Gemeinde und mit der Einschränkung des Wahlbereichs Alters von 24 auf 25 Jahre, wie es im Reiche seit Jahr und Tag rechtens ist. Absolute Stimmenmehrheit, Stichwahlen, alles wie bei den Wahlen zum Reichstag; dazu noch eine Verstärkung des Wahlrechts der dichtbesiedelten Wahlkreise. Der fehlt erheblich, noch vor einem halben Jahr für ganz und gar unbewohnt gehaltene Verwaltung der Schwergewichte im preußischen Staatsleben noch links hin wurde eine sorgfältige Ausbalancierung der im Staate vorhandenen Kräfte hinzugefügt, wie sie natur- und bestimmungsgemäß in der ersten Kammer zusammengefaßt zu werden pflegen.

Auch wer über die Leistungen des preußischen Herrenhauses sich seine eigene Meinung bewahrt hat, muß doch anerkennen, daß es die geistigen und politischen Schätzungen des preußischen Volkes in etwas einseitiger Weise widerspiegelt: 115 erbl. Berechtigten stehen 272 auf Lebenszeit berufen; Mitglieder gegenüber; unter diesen die Inhaber der vier großen Landesämter in Preußen und 88 aus besonderem Allerhöchsten Vertretern Ber